

# Was ist Open Source Software und wem gehört sie?

Vortrag  
am 24. April 2012  
im Rahmen der LPI Partnertagung in Kassel

**Referentin:** Sabine Sobola. Rechtsanwältin.  
Lehrbeauftragte für IT-Recht, Urheber- und Medienrecht.  
Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner. Regensburg

## Inhalt:

- Was ist Software?
- Gesetzliche Vorgaben: Vertragsrecht und Urheberrecht
- Einräumung von Rechten
- Der Lizenzvertrag
- OSS – die besondere Lizenz
- Fazit – wem gehört OSS?

# Was ist Software rechtlich gesehen?



Bundesgerichtshof 1988: Software ist eine Sache

„Kaufgegenstand ist ein Datenträger mit dem darin verkörpertem Programm, insofern also eine körperliche Sache, ...“

## Software als Sache – daraus folgt:

Software kann verkauft werden →

Kaufvertrag

Software kann erstellt werden →

Werkvertrag

Software kann vermietet werden →

Mietvertrag

Software kann verschenkt werden →

Schenkungsvertrag

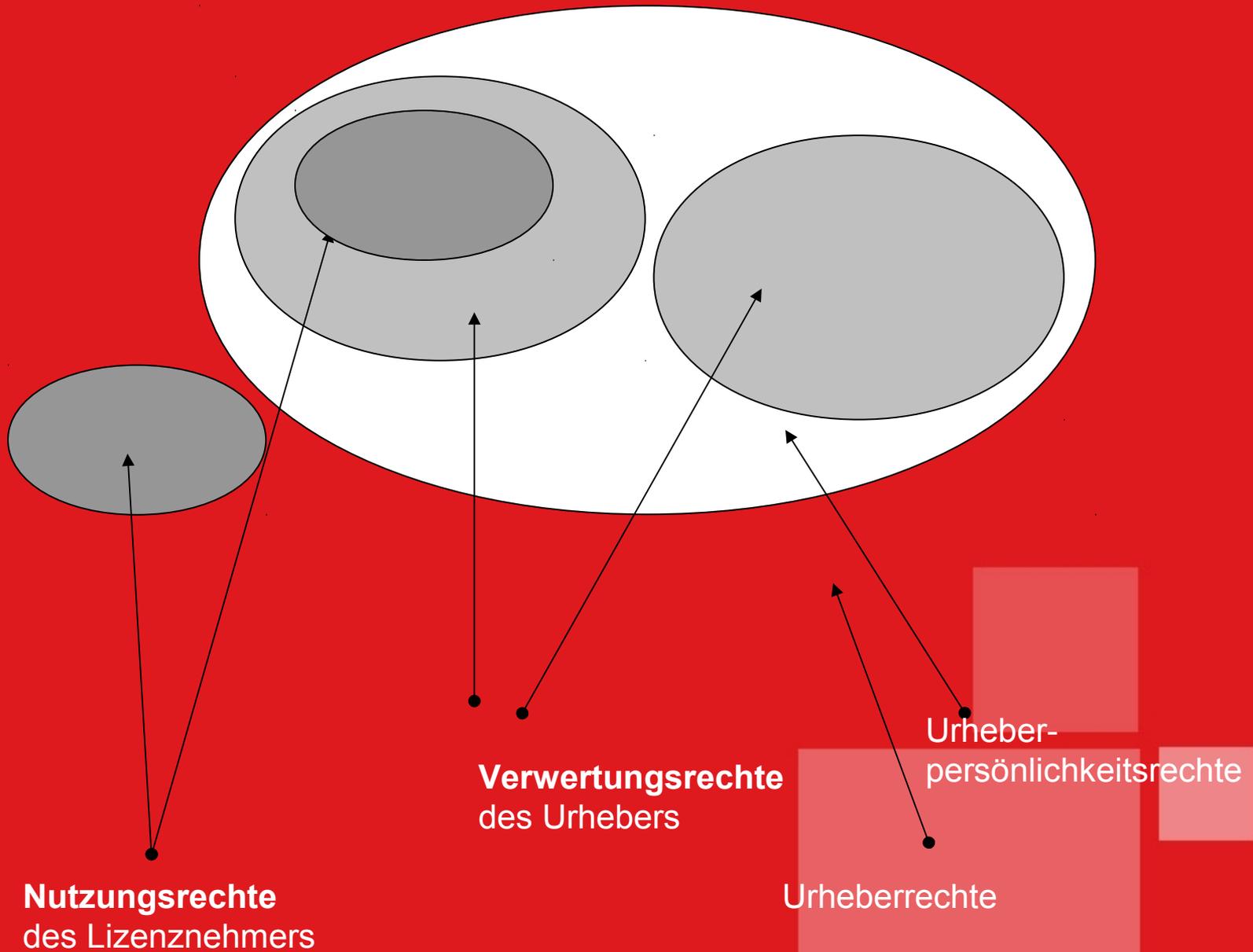
## Bestimmung der Vertragsart notwendig?

- Ja.
- Bestimmung erfolgt je nach Schwerpunkt der Leistung.
- OSS?  
→ am ehesten wohl Schenkung, kann aber unter jede Vertragsart fallen (je nach „Vertrag“)

# Urheberrechte und Lizenzen

## Wer ist ein Urheber?

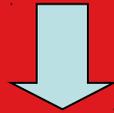
- derjenige, der ein Werk persönlich geistig geschaffen hat
  - der Urheber hat das Recht, sein Werk zu verwerten (z.B. Vervielfältigen, Verbreiten, Verändern)
  - an Dritte können Nutzungsrechte übertragen werden (auch sogenannte „Lizenzen“)
- Hier geht es also um die geistigen Rechte an einem Werk



## Urheberrechte in einem Arbeitsverhältnis

- Urheber ist immer ein Mensch → Arbeitnehmer
- Fest angestellte Programmierer → automatische Abgabe aller Nutzungsrechte an den Arbeitgeber (§ 69b UrhG)
- Freie Programmierer → vertragliche Regelung notwendig, sonst Unklarheit über abgegebene Nutzungsrechte
- Bei OSS → meist: Verzicht aller Programmierer auf Rechte (Copyleft-Prinzip)

## Vertragsrecht



- Einordnung in eine bestimmte Vertragsart
- Regelt u.a. schuldrechtliche Verpflichtungen, z.B. Bezahlung

## Urheberrecht



- Regelt die „geistigen“ Rechte an einem Werk

Urhebervertragsrecht?

Vertragliche Regelung von Rechten an einem urheberrechtlich geschützten Werk;  
Kann sich auch „**Lizenzvertrag**“ nennen

Was ist Open Source Software und wem gehört sie? – 24.04.2012 – LPI Partnertagung- RAin Sabine Sobola

## Was kann alles in Software- Lizenzverträgen geregelt werden?

- Wer?
- Was darf gemacht werden?
  - z.B. Recht zur Veränderung ...
  - zur Vervielfältigung oder zur
  - Verbreitung
- Wo?
- Wie lange?
- Kann die Software wieder verkauft werden?
- Was ist mit Gewährleistung und Haftung?
- Wer ist Eigentümer, was ist mit Quellcode etc...

# OSS – die besondere Lizenz

## Vertragsrecht



- Einordnung in eine bestimmte Vertragsart
- Also meistens Schenkungsrecht !

## Urheberrecht



- Regelt die „geistigen“ Rechte an einem OSS-Werk
- Je nach Lizenz strenges oder weniger strenges Copyleft-Prinzip → Verzicht auf Geltendmachung von Urheberrechten

## OSS-Lizenzbedingungen

Vertragliche Regelung von Rechten an einem urheberrechtlich geschützten Werk; nennt sich bei OSS immer „Lizenzbedingungen“

## OSS – Rechte an der besonderen Lizenz

→ Lizenzbedingungen der OSS entscheiden, welche Rechte bertragen werden

**Beispiel: BSD-Lizenz:** Verkauf der Software mglich → dauerhafte Nutzungsrechte knnen an Kunden eingerumt werden (steht auch in den Lizenzbedingungen)

**Beispiel: GPL-Lizenz:** Schenkung der Software → Rechte bestimmen sich nach GPL-Lizenzbedingungen → starke Einschrankungen in der Nutzung (z.B. Weitergabe nur, wenn Quellcode offen und die GPL beigefgt wird etc.)

## Inhalte in OSS-Lizenzbedingungen, die immer zu prüfen sind:

- Welche Nutzungsrechte werden konkret eingeräumt? (Kopieren, Verändern, Weitergeben etc. ...)
- Weitergabe einer veränderten Kopie des Quellcodes möglich?
- Weitergabe der Software im geschlossenen Code möglich?
- Darf mit der Software Geld verdient werden?
- Ist die Software mit selbst programmierter Software kombinierbar? Bedingungen?
- Ist die Software mit proprietärer Software kombinierbar? Bedingungen?

## Fazit: wem gehört OSS?

Frage muss lauten: wer hat welche Rechte an der OSS?

- denn: Eigentumsübergang ist bei OSS selten (Ware gegen Geld)
  - deshalb: Je nach Vertragsart (v.a. Kauf oder Schenkung)
  - und der eingeräumten Nutzungsrechte
- stehen die Rechte an der OSS demjenigen und in dem Umfang zu, der sie rechtmäßig eingeräumt bekommen hat.

## Fazit

- Lizenzbedingungen regeln die Rechte an der Software
- Diese sind nach diversen Gerichtsurteilen auch verbindlich
- Je nach Vertragsart werden diese Rechte dem Nutzer eingeräumt
- Eigentumsrechte haben dabei eine untergeordnete Bedeutung
- Lizenzbedingungen müssen im einzelnen eingehalten werden, sonst
  - Verlust der Rechte an der Software und/oder
  - Schadensersatz denkbar (noch kein Gerichtsurteil vorhanden)



## Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Vortrag ab dem 27. April unter [www.paluka.de](http://www.paluka.de) abrufbar
- oder E-Mail an: [sobola@paluka.de](mailto:sobola@paluka.de)